

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.
1747-1808
1791**

42 (17.10.1791)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-731253](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-731253)

Numr. 42. Montags den 17ten Octob. 1791

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Advertissements.

1 Da seit einiger Zeit wiederum verschiedene Forst Defraudationen, durch Entwendung von Eichen Heester zu Flegel-Kloppen, vorgefallen sind, und bey ange-
stellten Untersuchungen diejenigen, bei denen dergleichen Flegel-Kloppen gefunden wor-
den, sich damit entschuldigen wollen, daß sie solche von Oldenburgischen Eingeseffe-
nen, zum fernern Verhandeln aufgekauft hätten, unter diesem Vorwande aber bestän-
dige Forst Defraudationen vorgehen könen; so wird hiemit erwähntes Aufkaufen,
zum Handel mit Flegel-Kloppen, den Eingeseffenen hiesiger Provinz wiederholt bey
Vermeidung ernstlicher Straffe, gänzlich untersagt, und können die Oldenburger ihre
Flegel-Kloppen zu Markte bringen, und davon an diejenigen der hiesigen Untertanen
selbst welche Flegel-Kloppen nötig haben, einzeln verkauffen.

Ein jeder hat sich also hiernach zu achten, und vor Contraventionen zu hüten.

Signatum Aurich den 21ten September 1791.

Königl. Preußl. Ostfrießl. Krieges- und Domainen-Cammer.

2 Weil der Galli Viehmarkt zu Leer auf einen Jüdischen-Freytag einfällt,
so ist solcher für dies Jahr verlegt, und wird, statt auf den 19. am 26. Octobr. ge-
halten werden, welches daher dem commercirenden Publico hiermit zur Nachricht be-
kannt gemacht wird.

Signatum Aurich den 30sten September 1791.

Königl. Preußl. Ostfrießl. Krieges- und Domainen-Cammer

3 Das Publicum empfängt hiemit die nöthige Nachricht von der Hahne-
mannschen Weinprobe, welche dazu dient, die tödtlichen Versekungen der Weine mit
bleyischen Stoffen zu entdecken. Der dazu erforderliche Liquor ist künftig in allen Apo-
theken zu finden, und wird auf folgende Weise angewandt: Man gießt zu einem halben
Weinglase des zu prüfenden Weins die Hälfte von dem Hahneemannschen Liquor. Ist
der Wein von Bleyvermischungen frey, so behält er seine Klarheit und Farbe; ist er
aber bleyhaltig, so entsethet ein brauner Niederschlag, und der Wein wird trübe erschei-
nen. Diese Verfahrungsart ist bey allen weißen und hellrothen Weinen einerley; ist
aber die rothe Farbe sehr dunkel, so ist es besser, ihn zuvor zu entfärben, und dies ge-
schieht, wenn man ein Weinglas dunkelrothen Wein zur Hälfte mit frischer Milch ver-
mischt, durch einander schüttelt, und nach einiger Ruhe filtrirt, und alsdenn erst mit
dem Hahneemannschen Liquor die Probe macht. Ist die Bleyvermischung sehr schwach,
so daß nur eine geringe Verdunkelung der Farbe erfolgt, so läßt man den filtrirten Wein
zuvor in einen gläsernen oder porcellainen Abbrauche-Gefäße bis zum Rückstand des



6ten oder 8ten Theils gelinde verdünsten, um den Bleygehalt mehr in die Enge zu bringen, und kann man mit 6 Gl. Hahnemannschen Liquor, welcher aber in sehr wohl verstopften Gläsern aufzubewahren, an die 12 Proben machen. Da es aber seyn könnte, daß gedachter Liquor nicht gehörig bereitet, oder durch den Zutritt der Luft verdorben wäre, so ist nöthig, die Güte des Liquors vor seiner Anwendung zu prüfen, hierzu dient eine klare filtrirte Solution von einer Unze gereinigten Bleyzucker in 8 Unzen reinen oder destillirten Regenwasser ein halbes Spitzglas voll dieser Auflösung mit der Hälfte dieses Hahnemannschen Liquors versetzt, muß, wenn der Liquor ächt ist, sogleich einen schwarzbraunen Niederschlag verursachen. Der Werth dieser Menge der Bleyzucker-Auflösung, welche zu mehreren Prüfungen des Hahnemannschen Liquors hinreicht, kostet 4 ggl. Ob nun gleich die Rechtschaffenheit der hiesigen Kaufmannschaft und Weinändler sich bisher noch nie, der verschiedenen gemachten Proben ungeachtet, dergleichen tödtende Weinverfälschung mit Bley zu Schulden kommen lassen: so wird gleichwohl zum Besten des Publici, auch selbst zum Besten der mit Wein handelnden Personen, hiermit zur Pflicht gemacht, alle ihre jetzige Weinvorräthe sofort, und ihre künftige Weine gleich bey der Ankunft mit diesen Hahnemannschen Liquor zu probiren, und wenn sie Verfälschungen mit Bley bemerken, solches dem Poliecy-Directorio zur weitern Verfügung schleunig anzuzeigen, widrigenfalls, wenn von Seiten des hiesigen Ober-Collegii Sanitatis und des Poliecy-Directorii, Weinkeller revidirt, und unter den Weinen Bleyvermischungen sich befinden, dergleichen Kaufleute oder Weinändler sich selbst beyzumessen haben, daß sie als vorzügliche Betrüger auf das härteste außer der Confiscation bestraft werden. Zugleich wird hiermit das bereits unterm 1sten Januar 1722 wider die Weinverfälschung ergangene Edict aufs neue in Erinnerung gebracht, nach welchem allen denjenigen, welche von geschenehen Weinverfälschungen gegründete Anzeige thun werden, oder daß jemand rothen und weißen Landwein mittelst einiger Zuthat von allerhand guten französischen Weinen, auch wohl Franken-Wein für Rhein-Wein betrügerischer Weise verkauft, und der Weinschenker dessen wirklich überführet werden könnte, für jeden Eimer verfälschten Weins 12 Rthlr. als den dritten Theil der zu dictirenden Strafe mit Verschweigung ihres Namens zum Douceur gegeben, die Weinverfälscher aber zum erstenmahl für jeden Eimer verfälschten Weins 36 Rthlr. Strafe erlegen, zum zweytenmahl aber aller im Keller befindlichen Weine verlustig erkläret, auch, wenn dem Schenker das Haus, darinn die Verfälschung geschehen, eigenthümlich zugehöret, eine schwarze Tafel daran ausgehangen, der Name und das Verbrechen des Wirths darauf geschrieben, und derselbe alles fernern Weinschanks zeitlebens verlustig gehen soll.

Murich, den 27sten Sept. 1791.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen-Cammer.

4 Dem Publico wird mit Beziehung auf das Avertissement vom 19ten vorigen Monats hiedurch bekannt gemacht, daß nunmehr auch die Exemplarien des neuen Gesetzbuches von der ordinairn Ausgabe, oder mit teutschen Lettern, angekommen seyn, und gegen baare Einsendung von 4 Rthlr. Courant und 3 Ggr. Emballage-Gelder von Auswärtigen, bey dem Distributeur, Regierungs-Canzellisten Becker, abgefordert werden können, wobey in Absicht des ihm nur allein zustehenden Debits desselben auf die im vorgedachten Avertissement gegebene Warnung hiedurch Bezug genommen wird. Murich, den 3ten October 1791.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Regierung.



5 Der auf den 26sten huius einfallende Jahrmarkt zu Wöllen, im Amte Leer, ist diesmal, wegen des an diesem Tage gehalten werdenden Leerer-Markts, auf den 24sten verlegt, welches dem Publico demnach zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird. Signatum Aurich, am 10ten October 1791.

Königl. Preussl. Districtl. Krieges- und Domainen-Cammer.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Des weyl. Peter Ulrichs Wittve und Kinder, sind gesonnen, zum Nutzen einer vorzunehmenden Theilung ihren Heerd Landes, zu und unter Larrelt belegen, bestehend aus einer Behausung, sodann 114 $\frac{1}{3}$ Grafen Bau- und Grünlanden welche zusammen auf 18910 fl. gewürdigt sind, am 3ten und 17ten Octob. zu Emden auf der Amtsstube, am 2ten Novemb. nächstkünftig aber zu Larrelt in des Vogten Schlegelmilchs Hause öffentlich feilbieten, und dem Meistbietenden salva approbatione judiciali, loschlagen zu lassen. Die desfallsige Subhastations-Patente, welchen die Verkaufs-Bedingungen copirlich angeheftet, sind an der Emden Amts-Stube zu Larrelt und zu Pevsum affigirt, es können auch die Bedingungen bey dem Ausmiener Arens näher eingesehen werden, so wie solche für die Gebühr in Abschrift abzutodern sind. Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Realprätendenten des vorbeschriebenen Heerdes bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtigkeiten längstens bis zum letzten Cicitations-Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuseigen, bey dessen Entscheidung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

2 Auf freiwilliges Ansuchen und darauf von einem wohlöbl. Amtgerichte zu Aurich erteilte Commission, will der Lieutenant Folkert Ulrichs zu Osteel, seinen daselbst belegenen ansehnlichen sogenannten Schatteburaschen Heerd, groß 69 $\frac{3}{8}$ Fadden und Diematzen, am 22 October des Nachmittags um 1 Uhr zu Matienhave, in Vogt Reddermanns Hause, öffentlich durch den Auctions-Comm. Deuter, in einem Termin verkaufen lassen, wobei denen Kauflustigen zur Nachricht dient, daß den Meistbietenden zuverlässig der Zuschlag soll erteilet und auf kein höheres Geboth wird geachtet werden.

3 Der Herr Prediger Kater in Emden ist auf erteilte gerichtl. Commission vorhabens, seine zu Feningum stehende, an der alten Pastorei und Heerwege belegene schöne Behausung cum annexis, so jetzt durch den Blautärber Warner Peters heuertweise gebrauchet und bewohnet wird, am 19 Oct. anstehend, in Vogt Meyers Haus zu Feningum, dem Meistbietenden öffentlich verkaufen zu lassen.

4 Vermöge der bey den Amtgerichten zu Berum und Norden affigirten Subhastations-Patenten samt Taxen und Verkaufsconditionen, welche letztere auch bey dem Nasmierener Fridag einzusehen und abschriftlich zu haben sind; soll des Ehle Betten Behausung, cum annexis zu Großheide, so auf 1900 Gl. endlich gewürdigt worden, am 30sten Aug. 23sten Sept. und 28sten Oct. c. in des Vogten Harenberg Behausung zu Berum öffentlich feilgeboten, und im letzten Termine den 28sten Oct. d. J. dem Meistbietenden mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden.

Zu



Zugleich werden alle unbekante Prätendentes hiedurch aufgefodert, ihre Gerechtsame spätestens am 28ten Oct. c. bey dem Amtgerichte zu Verum anzugeben, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer, und, in so weit sie obige Grundstücke betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

Vermöge ebendasselbst affigirten Subhastations-Patenten 1c. soll ad instantiam des Heere Hedden Wittwe, des weyl. Weyert Harms Brauers Wittwe Behausung cum annexis am Mesmer Siel, so auf 300 Gl. in Golde ephlich gewürdiget worden, in einem Termine, als den 28 Octob. gleichfalls in des Bogten Harenberg Behausung zu Verum öffentlich feilgeboten, und dem Meißbietenden salva Approbatione judiciali zugeschlagen werden. Zugleich werden alle unbekante Prätendentes hiedurch aufgefodert ihre Gerechtsame spätestens in termino licitationis den 28ten Oct. c. bey dem Amtgerichte zu Verum anzugeben, widrigenfalls sie damit, in so fern sie abgedachtes Immobile betreffen, gegen den Ankäufer nicht weiter gehört werden sollen.

5. Vermöge des bey dem Amt- und Stadtgerichte zu Esens affigirten Subhastations-Patents, und demselben beygefügeten, auch bey dem Ausmiener Eulen einzuliehenden, und abschriftlich zu habenden Conditionen, sollen des weyl. Haynck Wilcken Wilms ohnweit Middelsbur Esener Amtes belegene, und ephlich auf 3267 fl. 5 sch. in Gold gewürdigte 1 1/2 Plätze, in den zur Licitation auf den 6ten Septemb., den 6ten Octob. und den 8ten Novemb. angeetzten Terminen des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause zu Esens öffentlich feilgeboten, und dem Meißbietenden im letzten Termin siebendfeste zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanten Real-Gläubigern gedachter 1 1/2 Plätze bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich spätestens in dem Verkaufstermin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem hiesigen Amtgerichte anzuzeigen, bey dessen Entscheidung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag, damit gegen den neuen Besitzer, und so weit sie diese Immobilia betreffen nicht weiter gehört werden sollen. Signatum Esens im Amtgericht den 9 Aug. 1791.

Billing.

6. Vermöge des zu Emden und Norden affigirten Subhastations-Patents soll das dem Hutmacher Gustav Friderich Steinfeld zugehörige, sub Concursu begriffene, zu Emden zwischen beyden Sielen in Comp. 9. No. 21. stehende und von verendeten Taxatoren auf 1200 Gulden in Gold gewürdigte Haus durch dasiges Vergantungsdepartement in dreymahlen, als am 26 Aug. 23 Sept. und 21 Octob. 1791 öffentlich zum Verkauf ausgeboten und im letzten Termin dem Meißbietenden, salva adiudicatione zugeschlagen werden.

7. Bey dem auf den 21. October angeetzten öffentlichen Verkauf der, des wl. Herrn Regierungs-Directoris Jhering Erben zuständige, auf dem Wieleder Meer bestehende Grundheuer, sollen auch die derselben zugehörige beide Moräste im Strother Moor ohnweit Friedeburg, welche auf 5 Akbr. taxiret worden auf der Friedeburger Amtsstube öffentlich mit ausgeboten und verkauft werden.

8. Auf eingegangene gerichtl. Commission soll die des weyl. Herrn Directoris

ria



ris Ihering Erben zu Aurich von den Einwohnern des im Amte Friedeburg belegenen Wieseder Meers competitende und jährlich zu bezahlende Erbpacht zu 25 Mthlr. in Golde, welche von vereideten Taxatoren auf 625 Mthlr. in Golde gewürdiget worden, am 21 Octobr. nächstkünftig auf der Amtsstube zu Friedeburg, jedoch mit Vorbehalt der Approbation einer hochpreislichen Regierung, meistbietend öffentlich verkauft werden. Kauflustige können sich also am erwähnten Tage und Orte einfinden, und ihren Vortheil suchen, auch die Conditiones bey dem Ausmiener Hellmts ohnentgeltlich einzusehen und für die Gebühr abschriftlich erhalten.

9 Auf Befehl einer hochpreisl. Regierung und gemäß den zu Perkam und bey hochgedachter Regierung affigirten Subhastations-Patenten samt Taxe und Verkaufsconditionen, soll der in der Perkamer Hamria belegene Iheringische Heerd Landes mit dem Hissle-Meer, welche zusammen von vereidigten Taxatoren auf 8913 fl. 6 Sch. 13 1/3 Wl. in Golde gewürdiget worden, am 16ten Novemb. dieses laufenden sodann 11ten Januar und 7ten März des nächstkünftigen 1792ten Jahres zu Perkam öffentlich licitiret und im letzten Termin dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Taxe und Conditiones sind auch bey dem Ausmiener Janssen zu Perkam einzusehen, und um die Gebühr abschriftlich zu erhalten.

10 Vermöge des beim Amtgerichte zu Emden, sodann zu Leer und Jemgum affigirten Subhastations Patenti, und demselben angehängten Conditionen mit beigefügter Taxe, soll das zur Concursmasse des weil. Peter Niems zu Leer Nachlasses gehörige halbe Haus und Gartengrund zu Jemgum, an der Eyhlstraße stehend, welches von gerichtlich instruirten Taxatoren im ganzen auf 1125 Gl. für die Hälfte also auf 562 Gl. 10 Sbr. in Gold gewürdiget worden, am 17. und 31 Oct. auf der Emden Amtsstube, am 15 Nov. aber zu Jemgum öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden losgeschlagen werden.

Zugleich werden alle aus dem Hypothecenbuche nicht confirrende Realprätendenten hiedurch aufgefordert, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Herrschame sich damit bis zum letzten Licitations-Termin zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzeigen, bei dessen Entscheidung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und in soweit sie das obgedachte halbe Haus betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Die Conditiones sind bei dem Ausmiener Wenckamp zu Jemgum einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu haben.

11 Vermöge auf dem hiesigen Amtshause, sodann in der Stadt und auf dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents mit beigefügten Conditionen, soll auf Ansuchen des weiland Hausmanns Berend Dirks Arnoldus Erben, deren Heerd Landes zu Pemsun, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Garten und 89 1/2 Grafen Landes, so von vereideten Taxatoribus nach Abzug der Lasten auf 18425 Gl. in Gold gewürdiget worden, am 21 Oct. und 4 Nov. nächstkünftig auf der hiesigen Amtgerichtsstube, sodann am 18ten eiusdem Vormittags um 10 Uhr in des Burggrafen Hinr. Peters Behausung subhastiret und denen Meistbietenden salva approbatione judicii zugeschlagen werden.

Taxe

Taxe und Conditiones sind sowol auf dem hiesigen Amtgerichte, als bei dem Ausmiener Willemßen zur Einsicht und für die Gebühr abschrittlich zu bekommen.

Uebrigens wird denen etwaigen unbekanntem, aus dem Hypothekarenbuche nicht consistirenden Real-Prätendenten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich bis zum gedachten Termino licitatiois et subhastationis zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, in dessen Entziehung aber zu gewärtigen haben, daß sie damit nach erfolgtem Zuschlage gegen den neuen Besizer, und in soweit sie den Heerd betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Wersum am Königl. Amtgerichte, den 26 Sept. 1791.

12 Nachdem dem Amtgerichte zu Leer allerhöchst anbefohlen worden, die zur Warfingschen Masse gehörige 3 1/2 Rorichmohrmer Plätze mit Vorbehalt der Genehmigung hochpreislicher Regierung zu subhastiren, so wird dem Publikum bekannt gemacht, daß Inhabts der zu Leer und im Amte Aurich assizirten Subhastations Patente obige 3 1/2 zu Rorichmohr belegene Immobilien, als

1) des Leffert Ufers ganzer Heerd der auf	—	16850 Gl. in Gold.
2) Willm Harms halber Heerd, auf	—	7480 —
3) Friling Harms Norder halber Heerd, auf	—	10855 —
4) Jan Harms Norder halben Heerd auf	—	7020 —
5) Jan Harms Süder halben Heerd auf	—	11200 —
6) Friling Harms Süder halben Heerd auf	—	11860 —

von vereideten Taxatoren gewürdiget worden, am 28ten Novr. dieses Jahres, den 28ten Januar 1792 auf hiesiger Amtsstube, den 30ten März 1792 aber zu Rorichmohr in Emme Sarrels Hause öffentlich feilgebothen und mit Vorbehalt der Ratifikation hochpreislicher Regierung dem Meißbietenden im 3ten und letzten Termino zugeschlagen werden sollen.

Taxe und Conditionen sind den Patenten beygefüget, können auch beim Ausmiener Schelten eingesehen und für die Gebühren Abschriften genommen werden.

Uebrigens wird auch allen unbekanntem Real-Prätendenten aufgegeben, sich zur Conservation ihrer Gerechtfamen spätestens in termino peremptorio der Licitation zu melden, widrigenfalls sie damit gegen die neuen Besizer und in soferne sie die Immobilien betreffen, enthöret werden sollen.

Leer im Amtgerichte den 10ten September 1791.

13 Der Kaufmann Friedrich Windels in Foga will freywillig sein ganzes Waarenlager von Laken, allerley Hosenzeug, Greia, Cattun, Calmauken, rothe, weiße und gestreifte Bohnen, seiden und cattunen Lächer und dergleichen, da ihm der Handel mit diesen Waaren auf dem platten Lande von der Königl. hochpreisfl. Krieges- und Domainen-Kammer verboten worden, am 19ten October durch den Ausmiener Schreiber öffentlich verkaufen lassen.

14 Des Folkert Ubrichs in Osteel conscribirte 4 Pferde, 2 Kühe, sodann 2 Schellen mit Bohnen und 2 Schellen mit Haber sollen den 21sten October, als am nächsten Freytag zum Besten der Königl. Rentey für baare Zahlung öffentlich ausgemienet werden.

Des Weet Folkers in Osteel conscribirte 2 Pferde, 2 Kühe, sollen den 21sten October öffentlich zum Besten der Königl. Rentey für baare Zahlung verkauft werden.



15 Die Frau Wittwe Sante zu Emden ist freywillig resolviret, das daselbst an der grossen Strasse in Comp. 8. No. 16. stehende, zur Nahrung besonders wohlgelegene Haus durch dasiges Bergantwags-Departement am 21sten und 28ten October sodann 4ten Nov. 1791 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren, und im letztern Termino dem Meistbietenden loschlagen zu lassen.

Des weyland Arend van Bühren Wittwe ist freywillig gesonnen, ihre daselbst nächst aneinander in der grossen Falder-Strasse auf der Ecke des Gasthaus-Ganges in Comp. 19. No. 1 et 2. stehende, ebenfalls zur Nahrung wohlgelegene beyde Häuser am 21sten und 28ten October sodann 4ten Nov. 1791 öffentlich ausbieten, und im letztern Termino dem Meistbietenden entweder zusammen oder jedes besonders verkaufen zu lassen.

Der Schreiner-Meister Dirk Westerbroek ist Vornehmens, seine daselbst in der Eilien-Strasse nächst aneinander in Comp. 8. No. 71 stehende beyde Häuser ebenfalls am 21sten und 28ten October sodann 4ten Nov. 1791. öffentlich zum Verkauf ausbieten, und im letztern Termino dem Meistbietenden entweder zusammen oder jedes besonders loschlagen zu lassen.

16 Auf Befehl einer hochpreisl. Ostfriesischen Regierung sollen, vermöge der daselbst und bey dem Amtgerichte Aurich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen und Taxations-Documenten, die auch bey dem Auctions-Commissair Neuter einzusehen, und abschriftlich zu haben sind, folgende in der Diepster Hamurich belegene, der Postmeisterinn Laden, gebornen Jhering, zu Aurich, für $\frac{2}{3}$, und zu des weyl. Ober Amtmanns Jhering Liquidations Massae für $\frac{2}{3}$ gehörende, von beeidigten Taxatoren auf die nebenstehende Summen sauber gewürdigte Grundstücke, als:

1) Das Grovehornster Meer, taxirt	1200 Gulden.
Die darin stehende Pelde-Mühle, incl. des gehenden Werks, nebst dem Hause, taxirt	8073 — 4 10
Das aus der Bark-Mühle zu nehmende Wasser-Werk, taxirt	473 — 3 10
In Summa taxirt auf	9646 — 8 —
2) Die Bark-Mühle, ohne das daraus zu nehmende Wasser-Werk, taxirt	4922 — 1
3) Das Neuwoldmer-Weer mit dem darin stehenden Wohnhause, taxirt	1080 —
4) Das Schmale- oder Mudder-Weer, taxirt	360 —
5) Das Verse-Weer, taxirt	460 —
6) Das zu einer neuen Ure bey der Pelde-Mühle liegende Holz, taxirt	121 — 5

alles in Golde,

am 16ten December d. J. und 10ten Februar 1792 auf dem Amtgerichte Aurich, sodann am 18ten April 1792, Nachmittags 1 Uhr, in dem Linnemannschen Wirthshause zu Diepe öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden, blos mit Vorbehalt der Approbation einer hochpreisl. Regierung, zugeschlagen werden.

17 Auf erhaltenen gerichtlichen Consens wollen des weyl. Eve Uskes Erben,
Lam.



Parmert Augustinus et Comp. ihres Erblassers Haus nebst 2 Diemath Land in Wichte belegen, am Dienstage den 1sten November, des Nachmittags um 1 Uhr, in des Bogt Harenbergs Wohnung zu Berum öffentlich verkaufen lassen. Die Conditionen sind bey dem Ausmiener Fridag gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu haben. Berum, den 11ten October 1791.

Verheurungen.

1 Weiland Sybelt Janssen Erben sind vorhabens ihren Heerd Landes unter Grofmidlum, Horst genannt, groß 112 1/2 Grasen Bau- und Grünland, am 20sten dieses, des Nachmittags um 1 Uhr, zu Grofmidlum in der Brauerey, auf 6 Jahre, primo May 1792 anzutreten, durch den Ausmiener Arends öffentlich verheuren zu lassen.

2 Des weyl. Hausmanns Georg Ludwig August Seerdes Erben Erbpachtspatz auf Wirdumer Neuland, groß 149 1/2, wird am 25ten Oct. d. J. in Wirdum auf 6 Jahre, vom May 1792 bis 1798 öffentlich verheuret werden.

3 Ebbe Siebends will seinen Pätz in der Riepster - Hamrich 54 Diematen groß, auf 3 Jahren bey Stücken öffentlich durch den Auct. Commiss. Reuter verheuren lassen, wozu sich desfällige Liebhaber am nächsten Donnerstage den 20. October in Lätte H. Poppen Haus wollen einfinden.

4 Auf erhaltenen gerichtl. Consens will Jannes Jürgens zu Oster, Egels seinen in Wichte belegenen Heerd Landes die Poggenburg genant, am Mittwoch den 19ten dieses des Morgens präcise um 10 Uhr in des Bogt Harenbergs Wohnung zu Berum auf 3 Jahre von May 1792 bis dahin 1795 bey Stücken de novo öffentlich verheuren lassen.

5 Jürgen Wyfers will auf erhaltene gerichtliche Commission, pl. min. 40 Grasen Grünland bei Etücken auf 1 Jahr, anfangend May 1792 sodann seinen Heerd zu 118 1/2 Grasen Bau- und Grünlanden nebst sehr schöner Behausung, zu und unter Rysum belegen, am 3ten Novemb. nächstkünftig in des Burggrafen D. J. Staal Behausung auf 6 nach einander folgende Jahren, öffentlich verheuren lassen; so daß die Baulanden nächstkünftigen Herbst 1792 und die Grünlanden nebst der Behausung auf May 1793 angetreten werden können. Die Conditiones sind bey dem Ausmiener P. Janssen einzusehen und für die Gebühr in Abschrift zu haben.

Gelder, so ausgedoten werden.

1 Es sind 300 Gl. Preußl. Cour. Siegelsumer Armengelder sofort, oder auf May 1792 zinslich zu belegen. Wer davon Gebrauch machen, und die erforderliche Sicherheit stellen kann, melde sich bei dem Armenvorsteher daselbst.

2 Jannes de Boer zu Bunda als Vormund über weil. Jan Michels Kind, hat pl. m. 500 Gl. Holl. sofort zinslich zu belegen, wer davon Gebrauch machen und hinlängliche Sicherheit stellen kann, melde sich bei demselben.

3 Gerd Sieberns curatorio noie. weyl. Johana Betten Sieberns Kinder, hat sofort 200 Rthlr. auf Zinsen zu belegen; wer Gebrauch davon machen kann, melde sich bey ihm in Sunnix, oder bei dem Gastwirth Olmann Tiarks in Wittmund. 4



4 Der Inspector Pfeiffer in Wittmund hat administ. usie. sogleich 100 Rthlr. Schul-Capital in Gold zinsbar zu belegen. Wer davon Gebrauch zu machen weiß, der kann sich täglich bey ihm melden.

5 J. H. Fischer in Norden hat als Curator der weyl. Menke Witten Wittwe Erben 2000 Gl. in Gold auf Martini zinsbar zu belegen; wer Gebrauch davon zu machen und gehörige Sicherheit zu stellen im Stande ist, kann sich bey ihm melden.

6 Jacob Doesten und Wense Dinnen in der Westermarsch haben als Curatoren über Harm Janssen Schmidts Kind pl. m. 5000 Gl. theils Gold theils Courant, sündlich zu belegen, und können die Gelder gegen gute hypothekarische Sicherheit und billige Zinsen in Empfang genommen werden.

7 Die Armenvorsteher zu Engerbade haben ein Legat zu 200 Gl. in Gold sogleich gegen hinlängliche Sicherheit zu belegen. Wer solche verlangt, melde sich bey den Armenvorstehern Jac. N. Müseler und H. B. Dinggrave.

Citationes Creditorum.

1 Bei der Königl. Preussl. Regierung hieselbst ist auf Ansuchen des Carl Eberhard Janssen, in der Westermarsch Norder Amts, als Käufer des von dem weyl. Amtsverwalter Damm laut Kaufbrieses vom 24 Juny 1780, privatim verkauften, in der Westermarsch belegenen Heerd Landes groß 80 Diemat, nebst Hause, Warf und Garten, auch einem grünen Stücke hinter dem Hause, sodann einem Erbpachts-Canon zu 30 Gl., von den dem Gerd Cornelius und Albert Tammen in Erbpacht gegebenen 3 Diemathen, und eine Grundsteuer von 2 Rthlr., welche der Besitzer des Grasshauses für eine Stelle dieses Heerdes zur Strohbude erleget, das öffentliche Aufgebot über diesen Heerd und Anneren dato erdsäet, und citatio edictalis wider die unbekante Realprätendenten erkaant worden; und werden demnach alle und jede, welche aus einer Hypothek, Servitut, Nectact, oder aus sonst irgend einem Realrecht einen Anspruch zu haben vermeinen, hiemit und in Kraft dieser edictal. citation, wovon eine allhier auf der Regierung, die 2te zu Norden am Amtsgerichte, und die 3te zu Verum angeschlagen, — hi. durch vorgeladen, daß sie innerhalb 3 Monathen, und längstens in termino peremptorio den 25 October Vormittags um 9 Uhr, coram Deputato Regierungsrath von Wicht, auf Unserer Regierung hieselbst erscheinen, um ihre Ansprüche gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real Ansprüchen an diesen Heerd cum annereis präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Ubrigens werden denjenigen Prätendenten, die durch zu weite Entfernung oder andere legale Ehehasten an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlet, die Justizcommissarii Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Bloek, de Pottere und Liaden vorgechlagen, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Gegeben Aurich, den 14 July 1791.

Königl. Preussl. Ostfriesl. Regierung.

2 Bey dem Magistrat zu Norden ist auf Ansuchen des Freyherrn zu Jun- und Ruypphausen Leer, Citatio Edictalis wider alle und jede, welche auf das, im Oler (No. 42. N 9 9 9 9 9) Klust



Klass 1 ten Rott sub No. 7 belegene, von demselben privatim angekaufte Haus des wepl. Secretair Franzius real-Ansprüche und Forderungen, Servitut oder Näher-Kauf-Recht zu haben vermeinen, cum Termino reproductionis et annotationis auf den 12ten Novbr. a. c. unter der Verwarnung erkannt, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen real-Ansprüchen an gedachtes Haus cum annexis und dessen Kauffchilling praeccludirt, und ihnen deshalb so wohl gegen den Käufer als gegen die sich etwa meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Norden am Rathhause den 21. Julii 1791.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

3 Bey dem Amtgerichte zu Emden sind auf Ansuchen des wepl. Aylet Martens Wittwe Lücke Anthonis und deren Söhne zu Coldeborgsterfel edictales wider alle und jede, so aus irgend einem dinglichen Rechte auf den Nachlaß des weil. Aylt Marten zu Coldeborgsterfel in einigen Immobilien und einem Hausmannsbeschlagn besitzend, Eyruch und Forderung zu haben, vermeinen, erkannt, und müssen etwaige präcedentes sothane ihre Ansprüche und Forderungen, innerhalb den nächsten 12 Wochen längstens aber in dem auf den 27 Octob. a. c. angeordneten peremptorischen Termino bey hiesigem Amtgerichte entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte ad Acta anmelden, und durch originale Documenta justificiren, unter der Warnung daß denen Ausbleibenden nachher in Hinsicht des besagten Nachlasses ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle. Und da auch bey Errichtung der Hypothequenbücher im Jahre 1751 auf das zur obgedachten Masse mit gehörige Haus und 4½ Erasen folgender Vermerk im Grundbuch eingeschrieben worden:

Jan Suiter hätte darauf 600 fl. Elaaß Jbelings 250 fl. welche beide Capitalia ihm (Aylet Martens) allein zur Last liegen, Hitzler hätte darauf ein Capital zu 1200 fl. und Henne Serdes 800 fl. wovon er (Aylet Martens) nur $\frac{2}{3}$ zu zahlen hätte.

So werden diejenigen so etwa auf vor-specificirte Capitalia Anspruch zu haben vermeinen, oder darüber Documenta in Händen haben, ebenmäßig hiedurch citiret, sich mit ihren etwaigen Ansprüchen bey diesem Liquidations-Prozess zu melden und solche zu justificiren, unter der Warnung, daß ihnen nachher ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Capitalia im Grundbuch geldsetzt werden sollen.

4 Der verstorbene Dano Janssen Hartmann auf der Werdumer alten Grode Wittmunder-Amte, hat $2\frac{1}{2}$ in diesem Amte in der Werdumer Vogtei belegene Plätze hinterlassen, dessen nachgelassene Erben haben zu vollständiger Berichtigung des Tituli Possessionis und zur Erhaltung einer Präclusion der unbelanteten Real Gläubiger nicht allein, sondern auch folgender darauf noch eingetragenen, jedoch angeblich bezalteten Schuld Posten angetragen als:

1) auf dem Platz am Werdumer alten Deiche,
Eine Eibforderung der Geschwister des Erblassers ohne Benennung derselben und der Abfindungs Quoten

2) auf dem Platz zu Nordwerdum

a) 120 Rthl. für den Rentmeister Becker seit den 26ten Jan. 1736

b) 458. fl. 9 Sch. 17 $\frac{1}{2}$ wit. für Fährnich Block seit den 5ten Mart. 1739

Es werden demnach dieienige, welche an vorgedachte $2\frac{1}{2}$ Plätze einen Real-Anspruch, ob. sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeinen, so wie auch die benannten Gläu.



Gläubiger oder deren Erben oder etwaigen Cessionarien oder Briefes Inhaber hiedurch edictaliter vorgeladen, sich spätestens in termino præclusivo den 8ten Novbr. persönlich oder durch mit hinreichender Vollmacht versehenen Mandatarien zu melden, ihre etwaige Ansprüche anzumelden und zu justificiren; unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibenden mit solchen etwaigen Real-Ansprüchen auf die Grundstücke präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt nicht weniger mit Amortisation und Löschung im Hypotheken-Buche bemeldeter Schuld-Posten werde verfahren werden.

Signatum Ems im Amtgerichte den 19ten Julii 1791.

5 Auf Ansuchen des Hausmanns Soeke Neussen in Dornumer Grode, ist wegen des von demselben öffentlich erstandenen vormals des weil. Hausmanns Geriet Uffken Hötting Erben Ette Geriets Hötting, des Hausmanns Kollff Harms Thieden Ehefrau zu Hohenkirchen in der Herrschaft Fever, Johann Thmels Hötting Hausmann eben daselbst, Erich Geriets Hötting des Hausmanns Neent Neents Ehefrau im Egge-linger Kirchspiel Wittmunder Amts, zuständig gewesenen Platzes in der Dornumer Grode cum annexis, beyrn hiesigen Hochgräflichen Gerichte der Liquidations-Proceß wider die unbekante Real-Prätendenten des besagten Immobilien cum termino von 3 Monaten, und zur Abgabe ihrer Ansprüche auf den 10 November nächstkünftig, unter der Warung eröfnet:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen auf besagten Platz werden präcludiret, und ihnen desfalls ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.
Begeben Dornum am Hochgräf. Gerichte, den 23 Julii 1791.

6 Bei dem Borssum- und Jarssum'schen Gerichte ist ad instantiam der gerichtlich bestellten Curatoren des nachgelassenen minderjährigen Sohnes, des weil. Moritz Beerents zu Groß Borssum Albert Claassen Dbling zu Wollhusen, und Söle Jansen Eruse zu Klein Borssum, der erbshafliche Liquidations-Proceß eröfnet. Es werden daher alle diejenigen, welche an den, dem Curando der Proccauten zugefallenen Nachlaß des weil. Moritz Beerents, welcher in einem, von dem weil. Rathsherrn Marcellus herrührenden Heerde unter Groß-Borssum, nebst einigen Stücklanden, als:

- a) 2 1/2 Grasen Weedland, unter Klein Borssum,
- b) 4 Grasen dito unter Widdelsmeer,
- c) 1 klein Stück Wasserdeich hinter der Groß-Borssumer Kirche belegen,
- d) 12 1/2 Grasen Weedland, und ferner
- e) circa 3000 fl. in Gold, als der Provenue der öffentlich verkauften Mobilien

und des Hausmannsbes'ags bestehet, einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiemit edictaliter abgeladen, alle solche Forderungen und Ansprüche innerhalb 3 Monaten, längstens aber den 26 October d. J. vor dem hiesigen Gerichte aufzugeben und zu justificiren, wobei denjenigen, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönl. Erscheinung gehindert werden, die Justiz-Commissarii Schmid, Bösing und Ardels vorgeschlagen werden, an die sich wenden und dieselben mit Information und Vollmacht versehen können, unter der Warung:

daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen

Signatum am Borssum und Jarssum'schen Gerichte, den 13 Julii 1791. 7

7 Bey dem Stadtgerichte zu Embden ist am 2ten Junii der erbbschaftliche Liquidations-Proceß über den Nachlaß der mit dem Peter Bernhard Walland verhehlcht gewesenen Janna Sophia Schröder, wegen Ungewißheit der Activorum, und Passivorum auch Confusion der Bücher, wie aus dem errichteten Inventario erhellet, eröffnet, mithin Citatio Edictalis contra quoscunque Creditores et prärendentes an besagten Nachlaß erkannt, es werden demnach sämtliche Creditores und prärendentes der weyland Janna Sophia Schröder hiedurch zur Angabe und Justification ihrer Forderungen und Ansprüchen cum termino von drey Monathen et reproduct. präclusivo auf den 23ten Novemb. nächstkünftig, des Vormittags um 9 Uhr, coram Deputato Rathsherrn Wöfingh zu Rathhause mit der Warnung vorgeladen, daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen. Uebrigens müssen diejenige welche an die Masse schuldig sind, bey Strafe doppelter Bezahlung an niemanden anders, als den Curatoren Wybrand Wybrands und J. D. Diepenbroek einige Solution leisten.

8 Bey dem Stadtgerichte zu Aurich ist über die insolvente Vermögensmasse des Krämers und Zimmermanns Johann Bus hieselbst bestehend aus einigen wenigen Mobilien per Decretum de 30. August c. der general Concurs eröffnet. Es werden demnach alle und jede, welche auf dies unzureichend befundene Vermögen aus irgend einigem Grunde einen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen hiedurch edictaliter citiret und abgeladen um solche binnen 9 Wochen längstens aber in dem auf den 17 Novemb. angeetzten Termin entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Justizcommissarien Advocatus Fisci Thering, Adjunctus Fisci Blok und Justizcommissair de Pottere und Liaden in Vorschlag gebracht werden, auf diesem Stadtgerichte des Morgens um 10 Uhr anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen unter der Verwarnung daß die ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird. Signatum Aurich in Curia den 30 August 1791.

9 Im Jahre 1769, benährte Willem Peters für seine Ehefrau Metje Hinrichs von Steven Jans ein Haus und Land zu Weeniger Eichelwerk belegen. Nach dem Tode seiner Frau, wurde ihm den 30ten Junii 1773. dies Immobile von seinem Schwieger-Vater Hinrich Eholen in Eigenthum übertragen. Er wünscht gegen alle Real-Prätendenten gesichert zu seyn, und hat um Eröffnung des Liquidations-Processes angetragen. Dieser ist bey diesem Amtgerichte per Decr. d. 19. Septembr. erkannt, und dem zufolge, werden hiedurch alle und jede, die an gedachtes Immobile oder dessen Kaufgelder es sey aus Erb-Näher, Pfand oder jedem andern dinglichen Rechte, Spruch und Forderung zu haben vermeinen vorgeladen, sich damit innerhalb 9 Wochen, und längstens in Termino präclusivo d. 7. Dec. c. Morgens 9 Uhr beim hiesigen Amtgerichte zu melden, und ihre Ansprüche gehörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die ausbleibenden Prätendenten mit ihren Real-Ansprüchen an diesen Grundstücken präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer, als gegen die Gläubiger, unter welchen etwa die Kauf-Gelder vertheilt werden möchten, auferleget werden soll.

Leet. im Königl. Amtgerichte, den 19ten September 1791.



10 Beym Greetfielischen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Kirchvogten Dyle Abben Danna, Krämers Peter Jacobs Wahlmann und Drechslers Gerd Heyen zu Wirdum, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch Albert Peters in Norden von Meyland Jan Abrahams ex testamento geerbte, im Junio dieses Jahres öffentlich verkaufte, von den Extrahenten erkauene resp. 7 und 4 Grafen Landes unter Wirdum, wie auch ein Haus und Garten daselbst, Ansprüche und Forderungen, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen et præclusio auf den 17ten Novemb. nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

11 Dem Greetfielischen Amtgerichte, ist auf Ansuchen des Justiz Commissarie Johann Heinrich von Halem zu Greetfiel, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche

1) auf die durch denselben im Jahre 1784 mit dem Kaufmann Kriegsmann gemeinschaftlich von des weil. Advocati Damm Erben öffentlich angekauft, unter Greetfiel belegene 19 Grafen Landes, wovon er des Kriegsmann Antheil im Jahre 1790 von demselben cedit erhalten hat; und

2) auf die von dem weyl. Rentmeister Schmid per Testamentum reciprocum de anno 1725 auf dessen Wittwe Catharina Magdalena, geborne Einfeld, von dieser auf deren Schwester Sophia Elisabeth Einfeld vererbte und von letzterer an den Extrahenten verkaufte 8 und 13 Grajen Landes unter Greetfiel und 2 1/4 Grafen unter Grimersum

es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen, wie auch respective Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen et præclusio auf den 17ten Novemb. nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

12 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Verum ist Citatio Edictalis wider alle: Diejenige welche auf den, von dem Johann Wilhelm Mencke in London an den Deichrichter Heycke Commels Frerichs, am Nesmer alten Deich privatim verkauften 16ten Antheil eines in der Nesmer Grode belegenen Platzes cum annexis nebst den dazu gehörigen Polderlanden, Heogskolk genant, einigen Real-Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufs, Recht oder Servitut zu haben vermeinen, cum termino von 3 Monaten und reproductionis auf den 16ten Dec. cum pōna juris solita erkannt.

13 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Kaufmanns und Bäckermeisters Evert Everts hieselbst Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Ausmiener E. v. Letten ayor. und dem Kaufmann Claas Carstens pr. nom. privatim erkaufte in Comp. 2. N. 30 stehende Pachthaus cum annexis et pertinentiis, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs Recht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et reproduct. præclusio auf den 14ten December a. c. des Vormittags um 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Præclusion erkannt.

14 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Bäckergefellens Herend Willen zu Norden Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von

von.



von dem Bäckermeister Heerle Schaagmann privatim anerkauffte, an der grossen Ofter-
Strasse in Comp. 14. N. 55. stehende Wohnhaus cum annexis aus irgend einigem
Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Käufers Recht zu haben
vermehren, cum Termino von 9 Wochen et reproduct. präclusivo auf den 24ten December
a. e. des Vormittags um 11 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens
und der Präclusion erkannt.

15 Vom Amtgerichte zu Aarich werden alle und jede, welche an die unzu-
länglich befundene Vermögens-Masse des Gastwirths Evert Siebens Alts und dessen
Ehefrauen Ennichen Margaretha Gerjets zu Osteel, welche begreift:

- 1) Ein Haus mit Garten daselbst,
- 2) Einen Kamp vor dem Hause in der Osteelers Dreesche, groß 1 Diemath,
- 3) Drey Diemath Fein Landes an der gemeinen Osteelers Dreesche,
- 4) Drey Kirchen-Sitze in der Osteelers Kirche,
- 5) Neun Todten-Gräber auf dem Osteelers Kirchhofe,
- 6) Einige Activa,
- 7) Mobilien und Moventien,

worüber per Decretum vom 10ten September d. J. der Conkurs eröffnet worden, einige
Forderung und Ansprüche haben möchten, hiemit edictatiter vorgeladen, in dreyen
Monaten, längstens am 19ten Januar 1792 in Person oder durch zulässige Bevoll-
mächtigte, wozu ihnen die Justiz-Commissarii, Adjunctus Fiscii Block, de Potters und
Naden vorgeschlagen werden, ihre Ansprüche anzugeben, und die Richtigkeit derselben
nachzuweisen, sich auch über das von den Gemeinschuldnern nachgesuchte Beneficium
cessionis honorum zu erklären, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit allen
ihren Ansprüchen an gedachte Masse werden präcludiret, und ihnen deshalb gegen die
übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferleget, auch von ihnen die Be-
willigung der Wohlthat der Cession werde angenommen werden. Zugleich wird allen
denjenigen, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effecten, oder
Briefschaften unter sich haben, aufgegeben, solche mit Vorbehalt ihres Rechts dem
hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ab-
lieferung die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust
des Pfand- und andern Rechts nach sich ziehen werde.

Citationes Edictales.

1 Von dem Königl. Amtgericht hieselbst ist der von Hayungs-Haus ohnweit
Ofens gebürtige, seit 1756 abwesende, nach Ost-Indien gereisete Jabbe Dittmanns, ein
Sohn des weyl. Stiels Willms, dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er oder dessen zu-
rückgelassene unbekante Erben binnen 9 Monaten, und zwar längstens in termino prä-
judiciali den 7ten December, vor dem Amtgericht sich entweder persönlich oder schriftlich,
oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von seinem Leben und Aufenthalt versehenen
zulässigen Bevollmächtigten, ohnfehlbar melden, und alsdann weitere Anweisung,
im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen solle, daß nach vorheriger Instruction der
Sache und dem Befinden nach mit seiner Todes-Erklärung verfahren, und sein nachge-
lassenes Vermögen an die, welche sich melden und legitimiren werden, mit der rechtlichen
Wärkung heransgegeben werden solle: daß, wenn er hernächst noch zum Vorschein kom-
men möchte, oder seine unbekante Erben sich annoch melden und legitimiren würden, er
oder



oder dieselben dennoch deshalb weder das Amtgericht in Anspruch zu nehmen, noch die von den Inhabern des Nachlasses mit einem Dritten geschehenen Handlungen anzufechten befugt seyn, und ihm weiter nichts vorbehalten bleiben solle, als seinen Anspruch an besagten Inhaber, so weit er den Nachlaß noch unter sich haben wird, oder davon locupletior geworden ist, innerhalb Verjährungsfrist geltend zu machen. Wornach sich also der gedachte Abwesende nebst seinen etwaigen unbekanntem Erben zu achten haben.

Sign. Esens, den 23ten Febr. 1791.

Königl. Preussl. Amtgericht.

2 Beym Greetshelischen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Kirchvogten Weet Cornelius Sicken, des Schusters Garbrand Dircks Sicken zu Greetshel, des Schmids Peter Cornelius Sicken zu Wirdum des Schulmeisters Marten Jellen Edefraven, Wafke Sicken, zu Weendam in Erbnälingerland und des Gastwirths Sicke Wennen zu Greetshel, citatis edictalis wider deren aus dem Flecken Greetshel gebürtigen, seit pl. m. 20 Jahren ohne Nachricht von seinem Leben und Aufhalte abwesenden Wether, Jacob Wybrands, oder dessen etwaige unbekanntem Erben und Erbnächter, cum termino von 9 Monaten et præclusivo auf den 8 Martii 1792. unter der Verwarnung erkannt.

Daß, wenn besagter Jacob Wybrands, oder dessen etwaige unbekanntem Erben, sich nicht längstens in diesem Termine entweder persönlich oder durch einen legitimierten Mandatarium, wozu der Justizcommissarius Stürenburg vorgeschlagen wird, melden, ersterer für todt erklärt, die etwaige Leibes- und sonstige Erben mit ihren Ansprüchen präcludiret, und das Vermögen des Citati, so aus pl. m. 2255 fl. 1 Sch. 7 1/2 m. Ostir. und einigem Silberzeuge bestehet, seinen nächsten Verwandten denen Extrahenten zuerkant werden solle.

Notification.

1 J. D. Wunderlich in Emden macht einem geehrten Publikum hierdurch bekannt: daß bey ihm diverse Sorten Schmalz für ganz civile Preise bey einzelne Pfunden und auch bei 12 1/2, 25 und mehrere Pfunden zu haben sind. Ueberzeugt daß der Schmalz sehr schön ist, empfiehlt sich derselbe bestens und verspricht prompte und civile Behandlung.

2 Uit de Hand is te koop een feer goede en wel inge-
rigte Brandspeite met derselven Toebehoer, wins Gading het is,
adressere zig by Harm Koopman tot Emden. De Brieven franko.

3 E. W. Nösing in Leer hat einen Pelde Mühlenstein aus der Hand zu verkaufen; wem damit gedienet, kan sich bei ihm entweder persönlich oder durch postfreie Brieße melden.

4 By Rygert Beerends Vrye syn van allerhande zoorten
van Jperen Posten, Waagenschodt en vranse Nooteboomen Platen
tot Kystemaakers Gebruik, alles voor eenen billigen Prys

5 Es werden 2 Ammen, wovon die eine wahrscheinlich in 3 Wochen schon in
Dienst treten kann, die andere aber späterhin verlangt, und können sich dieselbe bei der
Hebamme Talle Margarethe Penunen auf dem Osthore in Aurich melden, die nähere
Anweisung giebt.



6 Ankündigung des historischen Calenders für Damen 1792, welcher die Geschichte des dreyßigjährigen Krieges von Herrn Hofrath Schiller enthält.

Alle Freunde der schönen Litteratur werden diese Fortsetzung mit eben dem Vergnügen erwarten, mit welchem ich sie ankündige. Das Gerücht von dem Tode des vortreflichen Verfassers hatte eine allgemeine Klage durch ganz Deutschland verbreitet; diese erste Frucht seiner Genesung wird man mit desto größerer Freude aufnehmen. Zuverlässig kann ich nun versprechen, daß die Fortsetzung der Geschichte des dreyßigjährigen Krieges in dem Calender für das Jahr 1792 geliefert, und, zur gehörigen Zeit, fertig werden wird. In Rücksicht dieses vortreflichen Werks selbst geniet mir nicht, etwas weiter zu sagen. Aber es sey mir erlaubt, über den artistischen Theil und das Aeußere des Calenders eine vorläufige Rechenenschaft abzulegen.

Das Titellapser ist von einem der größten Zeichner unserer Zeit, Herrn Ramberg in London, gezeichnet. Mars bricht den Delzweig, und die drey Grazien, als Kinder, nehmen ihm seine kriegerische Kleidung ab.

Die zwölf Monatskupfern hat Herr Penzel gezeichnet und gestochen. Er hat mich durch die schöne Ausführung sich sehr verpflichtet, und das Publicum wird ihn durch allgemeinen Beyfall belohnen. Die Gegenstände sind so gewählt, daß sie Denkmäler der merkwürdigsten Personen und der entscheidendsten Thaten dieses Krieges, welche in dem vorjährigen Calender noch nicht enthalten sind, abgeben können.

Vier Portraits von Orenstern, Richelieu, Herzog Maximilian von Bayern und Amalia Elisabeth, Landgräfin von Hessen-Cassel, werden von Herrn Seyser und Lips nach den besten Originalen gestochen.

Die Bände sind alle in Paris gemahlt, theils auf Seide, theils auf sehr schön colorirtes und starkes Papier. Außer diesen gemahlten werden auch einige Calender bloß in Seide gebunden, ohne Mahlerey. Auf diese drey Sorten bitte ich bey der Bestellung Rück sicht zu nehmen.

Von den auf Seide gemahlten ist nur eine gewisse Anzahl vorräthig. Wenn diese vergriffen ist, kann ich davon, vor Neujahr, keine mehr liefern. Diese gemahlten Bände, sowohl die seidnen als die gewöhnlichen, sind — ich berufe mich auf das Urtheil der Kenner — außerordentlich schön, in Rücksicht der Wahl der Farben, der Zeichnung und der Ideen. Deshalb haben die auf Seide gemahlten Calender einen nicht geringen Preis, ein Exemplar wird 1 Rthlr. 16 bis 20 Gr. kommen. Ein gemahlter Calender im gewöhnlichen Bande kostet 1 Rthlr. 4 bis 6 Gr. und ein in Seide gebundener, ohne Mahlerey, 1 Rthlr. 8 Gr. Ich habe geglaubt, daß ich bey einer Sache, welche zu einem Geschenk für das neue Jahr bestimmt ist, mehr auf die Schönheit als auf einen geringen Preis zu sehen habe. Zuletzt verspreche ich noch gute Abdrücke. Wer da weiß, daß 17 schöne Kupfer in guten Abdrücken, wenn man sie besonders kaufte, allein 1 Rthlr. 10 Gr. kosten würden, der, denk ich, soll meinen Preis nicht unbillig finden. Leipzig, den 1ten Sept. 1791.

Georg Joachim Bösch.

Hier in dieser Provinz nehme ich bis Ende October Subscription an, und wer auf 10 und mehrere Exemplare subscribirt, erhält 11 Procent Rabatt. Im November werde ich die Exemplare alsdann liefern. Zurich, den 6ten October 1791.

Aug. Friedr. Winter, Buchhändler.

7 Das bekannte Noth und Hülfsbüchlein, oder lehrreiche Freuden und Trauer Geschichten der Einwohner zu Wildheim. Für Junge und Alte beschrieben, habe ich nun erhalten.



erhalten, und zwar die 11te rechtmäßige Auflage, mit neuen Lettern und Holzschnitten oder Figuren gedruckt. Der Preis ist jetzt von dem Verfasser erhöht und auf 6 Egr. gesetzt, wie hinten auf dem Titel auch gedruckt, bemerkt worden. Um es indes desto gemeinnütziger zu machen, so liefere ich es jeden gegen baare Bezahlung ungebunden für 12 flbr. und gebunden in Pappe für 16 flbr. Daß dieses Volksbuch gut seyn muß, beweisen die vielen Auflagen, und dennoch, wie mir der Herr Verf. geschrieben, kommt fast jede Bestellung noch immer zu früh. — Gang zur Empfehlung! das Buch spricht für sich selbst. Aulrich, den 6 Oct. 1791. U. J. Winter, Buchhändler.

8 Wenn jemand Lust hat, eine complete Brauerey zu heuern, oder zu kaufen, der kann sich stündlich bey Dode Wilken Willen in Norden melden. Es dienet zur Nachricht, daß der Käufer Zweydrittel des Kaufschillings gegen 4 Procent auf Jahren darin behalten kann. Norden, den 1sten October 1791.

9 Bey dem Kirchvogt Syvert Jansen zu Freepsum sind pl. min. 200 Pfund Klockenspeise gegen einen billigen Preis zu haben. Wer davon Gebrauch machen kann, melde sich bey ihm. Syvert Jansen, Kirchvogt.

10 Da ich bis hiezu nur bloß einen Zits oder Suntwinkel ohne Laken oder Tücher geführt habe, so finde es für nöthig einem geehrten Publikum hiemit anzuzeigen, daß nunmehr nicht allein Zits, Cattunen, Dobbelslein, Grein, Dammast, Lams und dergleichen, sondern auch allerhand Wodewaren, imgleichen Lakens, Drap des Dames, Boyen, Sarge, Manchester, Maanshütze, und was mehr zu einem Laken und Suntwinkel gehöret, bei mir zu bekommen ist. Empfehle mich zum fleißigen Zuspruch bestens und verspreche eine prompte Bedienung zu den billigsten Preisen.

Gerd S. Müller, wohnhaft in der Osterstraße zu Norden.

11 Da einige außer dem Oster-Thore auf Stadts Grunde gestandene junge Eschen-Bäume in der Nacht vom 10ten auf den 11ten October boshafter und muthwilliger Weise wahrscheinlich von einigen Bauern, welche das vorgesehene Jahrmärkt besucht gehabt, völlig ruiniret und abgeschlagen worden, und dem Magistrat nicht wenig daran gelegen ist, daß die Thäter auffindig gemacht und zur Strafe gezogen werden; als wird ein jeder, der von diesen Thätern etwas mit Gewisheit anzugeben weiß, ernstlich ersucht, um selbige dem Magistrat anzuzeigen, da denn dem Denuncianten mit Verschweigung seines Namens ein Douceur von 5 - 10 Rthl. gereicht werden solle.

Aulrich in Curia, den 13ten October 1791.

Bürgermeistere und Rath.

12 Von der in der Herrlichkeit Odersum vorgenommenen Visitation ist das Edict wider den Mord unehelicher Kinder und Verheimlichung der Schwangerschaft an allen gewöhnlichen Orten in holländischer und hochdeutscher Sprache affigirt befunden; welches dem Publico, der allerhöchsten Verordnung zufolge, hiedurch bekannt gemacht wird. Odersum im Hochadel. Gericht, den 10ten October 1791.

13 Die in der diesjährigen Genera-Versammlung am 29sten Junii von den Interessenten der Königl. Preussischen octroyirten Herings-Fischeren Compagnie vorgeschlagene und von Sr. Königl. Majestät allergnädigst approbirte Auszahlung einer Dividende ad 5 Procent von dem Gewinn des Fanges im vorigen Jahre wird hiermit bekannt gemacht, wie auch, daß man sich wegen derselben Empfang, der mit 1mo. November h. a. seinen Anfang nimmt, folgendermaassen zu melden hat, als:

am Comtoir in Emden,

(Nro. 42. R r r r r)

bey



Wittich bey dem Herrn Carl Ludwig Bräuer et Sohn in Bremen, Maria Dörner in Hamburg, Aug. Gottl. Nieschel Senr in Magdeburg, Bürger et Sohn in Berlin, Christ. Heinrich Steniche in Elettin, und Georg Bruinwich in Königsberg.

Die Directores: Maurenbrecher, Vödelker, Schürmann

14. Nachdem nunmehr der diesjährige niedrigste Preis für den Lüberdan folgendermaassen bestimmt worden, nemlich: die ganze Tonne auf 14 Gulden holländisch.

halbe dito	- 7 $\frac{1}{2}$	dito
viertel dito	- 3 $\frac{3}{4}$	dito
achtel dito	- 2	dito

So wird solches und dafs die Liebhaber sich dessfalls am Comtoir der hiesigen Königlichen Preussischen octroyirten Herings-Compagnie melden können, hiermit hekannt gemacht. Emden, den 10ten October 1791.

15 Da in dieser so volkreichen Gegend bis hieber immer Mangel an einem Wundarzte gewesen, den Einwohnern es auch sehr beschwerlich, ja öfters ganz unmöglichkeit fällt, bey sich ereignenden Vorfällen aus den weit abgelegenen Dörfern Hülfe und Rath zu erhalten, so habe ich mich aus der Ursache entschlossen, hier in dieser Gegend, und zwar in Limmel niederzulassen. Ich ersuche demnach einen jeden um geneigten Zusaß, mit der Versicherung, daß ich immer, so viel es in meinen Kräften steht, mit Rath und That bestreben werde. Limmel, den 9ten October 1791.

Spänt der jüngere, Wundarzt und Geburtshelfer.

16 Hilt Janssen Mühlenbrod bey Nechesupweg hat eine Haber-Grüß-Mühle aus der Hand zu verlaufen, und kann man sich deßhalb bey ihm einfinden.

17 Ein Haus mit grossem Garten zu Norden nahe bey der Eckeler Mühle, worin iezo die Bäcker Profession getrieben wird, siehet zum Verkauf. Sollte Jemand Lust haben, dieses Haus an sich zu kaufen, der melde sich bey Arend Heyen Bakker daselbst persönlich oder durch postreife Briese.

18 In Wittmund siehet eine viersitzige Kutsche und ein überaus leichter mit neuem rothen Pilsche ausgeschlagener viersitziger Jagdwagen zum Verkauf. Liebhaber können sich daselbst bey dem Fuhrmann Johann Wessels Cornelius melden.

19 Onder meer ander Nederd. Boeken syn de volgende nitmuutende Werken verscheidenmaal by de Ondergetekende in Comin. te bekomen: in gr. 8vo. 1) Het leven van Robinson Cruso, 2) D. N. Druk, m. Pl. 2) Zimmermann over de Eenzaamheid, 2 d. 3) Just, Post, Het Land, voor, Pensamen, en Reinhard of Natuur en Godsdienst, 1. deel. 4) Klopstocks Hermanslag, Lady Gray, Faany, Thirsa



Thirsa of de Zege v. d. Gbdsdienst alle door Rh. Feith. In kl. 8vo.
 1) de Werken van J. Cats, 1. Pl. D. door Feith. 2) v. Alphens Kinder-
 gedigten, m. pl. 3) t vereenigd Nederland verkort m. pl. 4) Het selve sonder pl.
 5) Martinet kl. Kat. d. Natuur, 4 N. Geschenk voor de Jeugd, 1. Stukje. 6) Gellerts Fabelen, en: als ook de
 Bekeering van 3 Joden-Kinder, in Berlin gedoopt, uit 't Hoogd.
 vertaalt, a 2 ft. als mede alle Sorten van Kerk- en Schoolboeken,
 Schryfboeken, Papier, Penne, Lak en wat meer tot 'een Boek-
 wenkel behoort, ook worden alle Soorten van Banden gebonden, alles
 voor de naaste Prys. E. Eekhoff. tusschen beyde Markten in Emden.

20 Casper Hartmanns in Esens machet dem geehrten Publicum hiemit be-
 kaant, daß niemand seinem Stieffsohn, Peter Josten zu Wörden, auf dessen Haus einige
 Capital Gelder vorstrecken möge, weil er das Haus zu Wörden verbauet, und grosse
 Forderungen darau hat. Esens, den 9ten October 1791.

21 Ein zu allerhand Gewerbe wohl aptirtes Haus, nebst einem dabey be-
 findlichen grossen Garten, zu Wörden am Neuenwege, welches bisber von dem Gold-
 schmidt Potver bewohat worden, ist aus der Hand zu verkaufen, und können Kauf-
 lustige sich desfalls mit dem fordersamsten entweder bey dem Herrn Doctor Med.
 Wendebach zu Wörden, oder bey dem Herrn Justizrath Hedden in Hage melden.

Todesfall.

1 Es hat dem allerhöchsten Regierer über Leben und Tod gefallen, unsere
 geliebte Schwester, Jungfer Frauke Wink, nach einem sauren Krankenlager von 6 Wochen
 am 2ten October im 63sten Jahre ihres Lebens durch einen sanften und, wie wir hoffen,
 seligen Tod von dieser Erde wegzuzehren. Wir machen dieses hierdurch allen Ver-
 wandten, Freunden und Gönnern bekannt, und sind völlig überzeugt, daß die, so einige
 Bekanntschaft mit der Verstorbenen gehabt haben, werden an unserm Verluste Theil
 nehmen, und verbitten alle Condolenz die nachgeliebten Geschwister.

Jemgum, den 5. October 1791. Elise Wink und Wittwe Heyke Goldsweer

St e c k b r i e f.

Der hiesige Einwohner Jann Christophers Rosenböhlm hat sich dadurch, daß
 bey einer angestellten Hausvisitation verschiedene fremde Sachen in seinem Hause vorge-
 funden worden, verhöret Diebstahl verdächtig gemacht, welcher Verdacht noch dadurch
 verstärket worden, daß er sich alsbald, bevor noch zu seiner Arretirung Anstalten getrof-
 fen werden können, auf flüchtigen Fuß gesetzt hat. Da nun der Justiz an der Unterju-
 rung und Bestrafung dieses Verbrechens viel gelegen ist; so werden sämtliche Gerichts-
 Obrigkeiten in subsidium juris et sub oblatione ad reciproca hiedurch erbeten, ersuchet,
 auf besagten Jann Christophers Rosenböhlm in ihren Jurisdictionen genau vigiliren, dem-
 selben im Betretungsfall arretirendiren, und gegen Erstattung der Kosten anhero trans-
 portiren zu lassen. Derselbe ist übrigens ein Kerl von ungefehr 40 Jahren alt, mittel-
 mäßiger Statur, nicht sehr wüßig im Gesicht, hat schwarze Haare, und soll bei seiner
 Entweichung, mit einem runden Huth, blau gestreiften Hemdrock, gelben sarsien Bant-
 je, schwarzen wysschachten Weinkleidern, braunen Strümpfen, und Schuhen mit
 Riemen bekleidet gewesen seyn. Signatum Wörden in Carta den 24. September 1791.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath. Gelehrte

Gelehrte Sachen.

Der Weg zur Vereinigung mit Gott, als eine Antwort auf das Gedicht an Gott.

Vereinigung mit Gott -- ist wahres Glück!
 das fühlt mein Herz in diesem Augenblick.
 Wie kömmt man hin, wirst du vermutlich fragen?
 das kann, und muß dir deine Bibel sagen.
 Doch, Leser! weil ich weiß, wie schwer es hält:
 gelüßt zu seyn von Ehre, Geld und Welt;
 weil viele sich ins graue Alter plagen:
 so muß ich dir von zween Wegen sagen.

Das Laster, welches Neros Bruder ehrt,
 war mir schon längst des größten Abscheus wehrt.
 Vernunft, Gefühl -- die konten mich schon lehren,
 daß Menschen dieser Art nur Thoren wären.

Mich führten schon natürlich graden Sinn,
 Gemüthsbeschaffenheit -- zum bessern hin.
 Die Kunst, gepart mit schwachem höhern Schimmer,
 zog mich in Platos bessern Tugend Zimmer.

Ich fand vernünftig: christlich: tugendhaft,
 was vielen nur vermeinte Ruhe schafft.
 Ein gutes Herz, Erfüllung meiner Pflichten,
 der läste Zwang -- das sucht ich zu entrichten.

Zwar fern von Antonineus Heiligkeit,
 schritt ich doch fort, und wähnte Seligkeit.
 Den Lohn vor Gott benahm mir mein Gebrechen,
 dafür dacht ich, mag einst der Richter sprechen.

So ging ich fort, fand oft auch Trost und Ruh:
 ich war nicht böß -- und that noch Guts dazu:
 ich nahm mir ein für allemahl die Lehre:
 daß dis der Weg zur Liebe Gottes wäre.

Ich glaubte fest, ich hätte das höchste Gut:
 Ich ging -- und fand -- es liegt in Christi Blut --
 Hier fand ich Ruh, wie ich sie nie gefunden:
 die felsenfest in Angst und Todesstunden.

Ich fühls, wies Herz von Gott zur Welt hintreibt,
 und daß der Weg der Schrift der wahre bleibt:
 der Weg ist Jesus -- Wahrheit und das Leben.
 Er ist, er kanns, er wills auch andern geben.

Wer ihn durch Gottes Geist als Gott verehrt,
 den hält der Vater selbst der Liebe wehrt,
 den Zugang schenkt er ihm schon hier auf Erden,
 Aeonen lang mit ihm vereint zu werden.

So halt mich denn, o Jesu! fest an dir!
 regier mein Herz, so lang ich walle hier!
 bis wir, noch mehr vereint, einst singen werden:
 Vereinigung mit Gott -- ist Glück auf Erden --

D.

3.

